

# Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom

Entwurf

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 20 Absatz 3 und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>2</sup> (Gesetz),

*Art. 4 Bst. b, d und g*

*Aufgehoben*

*Art. 5 Bst. g, o und x*

Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

- g. *Aufgehoben*
- o. Rauschbrand;
- x. Coxiellose;

*Art. 6 Bst. y*

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- y. *Equiden*: domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel).

*Art. 7 Abs. 1 Bst. f, g und h*

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Klautiere gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine einzige Stelle, die folgende Daten erhebt:

<sup>1</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> SR 916.40

- f. Grösse der Schaf-, Ziegen- und Neuweltkamelidenbestände;
- g. die Haltungsform von Schweinen (ohne Auslauf; planbefestigter Auslauf; unbefestigter Auslauf; Weideschweine);
- h. Gemeindefnummer nach der Verordnung vom 30. Dezember 1970<sup>3</sup> über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen.

*Art. 8* Verzeichnis der Klautiere

Der Tierhalter hat für jede Tierhaltung ein Verzeichnis der vorhandenen Tiere zu führen. Es enthält die Zu- und Abgänge, für Tiere der Rinder- und Ziegengattung zusätzlich die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten. Das Verzeichnis ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Tierhalter hat es dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank auf Verlangen zu übermitteln.

*Art. 10 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 14 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

<sup>2</sup> Er meldet der Tierverkehr-Datenbank:

- a. innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang von Tieren der Rindergattung sowie den Verlust von Ohrmarken;
- b. innert drei Arbeitstagen den Zugang von Tieren der Schweinegattung;
- c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rindergattung;
- d. innert 30 Tagen die Geburt und die Verendung von gekennzeichneten Tieren der Schweinegattung.

*Art. 18a* Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden, Hausgeflügel, Fische, ausgenommen Zierfische, oder Bienen gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

- a. den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b. die Grösse sowie den Standort der Tierhaltung und der Bestände mit den dazugehörigen Koordinaten;

<sup>3</sup> SR 510.625

- c. die Haltungsform (ohne Auslauf; Auslauf mit Aussenklimabereich; Auslauf ins Freie) und die Arten von Hausgeflügel;
- d. die Nutzungsrichtung bei Zuchtgeflügel (Elterntiere Legelinien; Elterntiere Mastlinien; Elterntiere Rassezucht)
- e. die gehaltenen Fischarten;
- f. die Anzahl sowie den Standort der besetzten Bienenstände mit den dazugehörigen Koordinaten;
- g. die Haltungsform der Bienen (Wanderimkerei; Standimkerei);
- h. gegebenenfalls die der Tierhaltung vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank zugeteilte Nummer.

<sup>2</sup> Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

<sup>3</sup> Die kantonale Stelle teilt jeder Tierhaltung eine Identifikationsnummer zu. Wenn es zur Kontrolle des Tierverkehrs erforderlich ist, kann sie einer Tierhaltung mit mehreren Beständen mehr als eine Identifikationsnummer zuteilen.

<sup>4</sup> Die kantonale Stelle übermittelt die erhobenen Daten und die damit verbundenen Mutationen dem Bundesamt für Landwirtschaft elektronisch.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt Vorschriften technischer Art zu den Absätzen 1, 3 und 4.

#### *Art. 19a* Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

<sup>1</sup> Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Der Imker muss dem Bieneninspektor das Verstellen seiner Bienenvölker melden, sofern die Distanz zum bisherigen Standort mehr als 2 km beträgt.

#### *Art. 20 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Bestandeskontrolle der Bienenvölker ist dem zuständigen Bieneninspektor jährlich Mitte April zuzustellen. Die Daten können privaten Organisationen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

#### *Art. 34* Viehhandelspatent

<sup>1</sup> Personen, die Viehhandel betreiben, benötigen ein Viehhandelspatent.

<sup>2</sup> Das Viehhandelspatent wird vom Kanton ausgestellt, in dem der Viehhändler seinen Geschäftssitz hat. Es berechtigt zum Viehhandel in der ganzen Schweiz.

<sup>3</sup> Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a. einen Einführungskurs für Viehhändler besucht und die Prüfung bestanden hat;

- b. über einen Stall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt.

<sup>4</sup> Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.

<sup>5</sup> Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachthanlagen liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.

<sup>6</sup> Metzger, die Tiere zum Schlachten im eigenen Betrieb kaufen und sie direkt in ihren Schlachtbetrieb bringen, müssen keinen Einführungskurs für Viehhändler besuchen und keine Prüfung bestehen.

<sup>7</sup> Für die Erteilung und Erneuerung eines Patentes sind zu entrichten:

- a. höchstens 100 Franken für den Handel mit Schafen, Ziegen und Schweinen sowie mit Kälbern, die jünger sind als sechs Monate;
- b. höchstens 200 Franken für den Handel mit Tieren der Pferdegattung und mit Tieren der Rindergattung, die älter sind als sechs Monate.

<sup>8</sup> Die Ausstellung des Viehhandelspatentes wird vom Kantonstierarzt dem zentralen Informationssystem nach Artikel 54a des Gesetzes gemeldet.

#### *Art. 35* Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes

<sup>1</sup> Das Viehhandelspatent muss jährlich erneuert werden. Nach zweimaliger Erneuerung ist der Viehhändler verpflichtet, einen Fortbildungskurs zu besuchen.

<sup>2</sup> Viehhändler, deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt, können vor der Erneuerung des Viehhandelspatentes zur Wiederholung des Einführungskurses verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent entzogen, wenn die zuständige kantonale Stelle feststellt, dass:

- a. kein Stall vorhanden ist oder der Stall den Grundsätzen der Seuchenhygiene nicht genügt;
- b. der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben;
- c. der Fortbildungskurs nicht besucht oder der Einführungskurs nicht wiederholt wurde.

<sup>4</sup> Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatentes wird vom Kantonstierarzt dem zentralen Informationssystem nach Artikel 54a des Gesetzes gemeldet.

#### *Art. 36* Einführungs- und Fortbildungskurse

<sup>1</sup> Die Kantonstierärzte führen die Einführungs- und die Fortbildungskurse für Viehhändler durch. Solche Kurse können für mehrere Kantone gemeinsam abgehalten werden.

<sup>2</sup> Mit der Durchführung der Kurse kann eine Organisation beauftragt werden. Eine solche Organisation muss den Nachweis erbringen, dass:

- a. sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt; und
- b. eine nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>4</sup> akkreditierte Organisation eine externe Qualitätskontrolle durchführt.

<sup>3</sup> In den Einführungskursen werden die Teilnehmer in die Pflichten des Viehhändlers und in die Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung eingeführt.

<sup>4</sup> In den Fortbildungskursen werden die Teilnehmer über den aktuellen Kenntnisstand in Bezug auf Tierseuchenprävention und Tierschutz informiert.

<sup>5</sup> Das Bundesamt erlässt nach Anhörung der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte ein Reglement über die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler. In diesem werden Umfang und Inhalt der Kurse festgehalten.

#### *Art. 37* Pflichten der Viehhändler

<sup>1</sup> Die Viehhändler sind verpflichtet:

- a. den Verdacht auf eine Seuche oder den Ausbruch einer Seuche sowie gehäufte Verendungen und Aborte unverzüglich einem Tierarzt zu melden;
- b. für den Tiertransport ausschliesslich Fahrzeuge zu verwenden, die den Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 1 entsprechen;
- c. das Personal im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zu informieren und periodisch aus- und weiterzubilden;
- d. die Seuchenmeldungen des Bundesamtes im Internet regelmässig zu verfolgen;
- e. das Viehhandelspatent beim Handel mit und dem Transport von Tieren mit sich zu führen.

<sup>2</sup> Der Stall muss verfügen über:

- a. ausreichende Kapazität für die Absonderung von kranken Tieren;
- b. gegebenenfalls ausreichende Kapazität für die Absonderung von Tieren, die zur Ausfuhr bestimmt sind;
- c. geeignete Anlagen für das Entladen, Unterbringen, Tränken, Füttern und Pflegen der Tiere;
- d. eine geeignete Fläche für die Aufnahme von Einstreu und Mist;
- e. eine Jauchegrube.

<sup>4</sup> SR 946.512

*Art. 37a Amtstierärztliche Überwachung*

Der Kantonstierarzt veranlasst, dass die Ställe von Viehhändlern und die Aufzeichnungen über den Tierverkehr in regelmässigen Abständen risikobasiert amtstierärztlich kontrolliert werden.

*Art. 37b Schlachtabgabe*

<sup>1</sup> Die Schlachtabgabe zur Deckung der Kosten der Tierseuchenprävention und -bekämpfung wird vom Schlachtbetrieb erhoben und von diesem dem Lieferanten belastet. Sie beträgt pro Tier bei Tieren:

	Fr.
a. der Rindergattung, die älter sind als sechs Monate	3.–
b. der Rindergattung, die jünger sind als sechs Monate	1.50
c. der Schweinegattung	–.50
d. der Schafgattung	–.50
e. der Ziegen gattung	–.50

<sup>2</sup> Der Schlachtbetrieb wird für die Erhebung der Schlachtabgabe pro geschlachtetes Tier mit Fr. –.10 entschädigt. Diese Entschädigung wird dem Lieferanten zusätzlich zur Schlachtabgabe belastet.

<sup>3</sup> Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank verrechnet die Schlachtabgaben mit den Beiträgen, die dem Schlachtbetrieb nach der Verordnung vom 10. November 2004<sup>5</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zustehen.

<sup>4</sup> Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank verteilt einmal jährlich den Ertrag aus den Schlachtabgaben an die Kantone aufgrund der Anzahl der in den Kantonen gehaltenen Klautiere.

*Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ebenso sind umgestandene Klautiere, ausgenommen Tiere der Schweinegattung, der vom Kanton bezeichneten Stelle zu melden.

*Art. 65 Abs. 3 letzter Satz*

*Aufgehoben*

*Art. 73 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der amtliche Tierarzt oder der Bieneninspektor ordnet die Reinigung und Desinfektion sowie im Bedarfsfall eine Entwesung an. Er beaufsichtigt die Arbeiten und stellt sicher, dass die Personen, die diese Arbeiten durchführen, über das notwendige Fachwissen verfügen.

<sup>5</sup> SR 916.407

*Art. 179c Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von BSE an, dass:

- c. alle Tiere der Rindergattung, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden und sich in diesem Zeitraum in einem Bestand nach Buchstabe b Ziffer 2 befunden haben, registriert und spätestens am Ende der Produktionsphase getötet werden;

*Art. 201*

<sup>1</sup> Alle Ziegenbestände gelten als amtlich anerkannt CAE-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

<sup>2</sup> Die Bestände werden durch eine serologische Untersuchung überwacht.

<sup>3</sup> Zuchtböcke sind jährlich serologisch zu untersuchen und vom Tierhalter dem Kantonstierarzt zu melden.

*Art. 202 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- b. drei im Abstand von mindestens sechs Monaten vorgenommene serologische Untersuchungen einen negativen Befund ergeben haben; die erste Untersuchung darf erst sechs Monate nach Ausmerzung der verseuchten und verdächtigen Tiere sowie ihrer Nachkommen und nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion erfolgen.

*3. Abschnitt (Art. 217 – 221)*

*Aufgehoben*

*5. Abschnitt (Art. 228 – 229)*

*Aufgehoben*

*8. Abschnitt (Art. 237 – 239)*

*Aufgehoben*

*Art. 271 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung nachkontrolliert werden.

*Art. 273* Bekämpfung

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ordnet bei Feststellung von Sauerbrut der Bienen auf dem verseuchten Stand an, dass:

- a. sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht werden;
- b. keine Bienen und Waben verstellt werden;
- c. alle Völker sowie deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker, unter Einhaltung der in den Richtlinien der Sektion Bienen enthaltenen Bekämpfungsmassnahmen, innert 10 Tagen vernichtet werden;
- d. Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet oder an Honigsammelstellen verkauft wird;
- e. die Bienenkasten und Geräte gereinigt und desinfiziert werden.

<sup>2</sup> Zudem legt er unter Berücksichtigung des Geländes ein Sperrgebiet fest, das in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 2 km vom verseuchten Stand umfasst. Im Sperrgebiet gilt:

- a. Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
- b. Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Der Bieneninspektor ordnet die Verwertung von alten Waben, Wachs und Honig nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung an.

<sup>4</sup> Er kontrolliert sämtliche Völker des Sperrgebietes innert 30 Tagen auf Sauerbrut der Bienen.

<sup>5</sup> Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf:

- a. 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes, sofern die Bienenkasten und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
- b. 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker, sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.

<sup>6</sup> Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung nachkontrolliert werden.



*Art. 276 Abs. 1*

*Aufgehoben*

*Art. 297 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c*

<sup>1</sup> Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:

- b<sup>bis</sup>. Es kann festlegen, welche Untersuchungsverfahren zur Überwachung und Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen anzuwenden sind.
- c. Es erlässt Vorschriften technischer Art für die Entnahme von Proben, die Zulassung von Veterinärdiagnostika und die Untersuchungen zur Feststellung von Seuchen.

II

### **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

#### **1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>6</sup>**

*Art. 103 Bst. c*

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>7</sup> betreiben; über ein Viehhandelspatent verfügen;

#### **2. Verordnung vom 23. November 2005<sup>8</sup> über die Tierverkehr-Datenbank**

*Art. 3 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- f<sup>bis</sup>. die Telefonnummer und die Korrespondenzsprache des Tierhalters;

<sup>2</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a-f<sup>bis</sup> und deren Mutationen sind von den Kantonen dem Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) zu melden. Sie werden vom Bundesamt dem Betreiber übermittelt.

<sup>6</sup> noch nicht in der AS publiziert (Inkrafttreten: 1.9.2008)

<sup>7</sup> SR 916.40

<sup>8</sup> SR 916.404

*Art. 4 Abs. 1 Bst. h und 2**Aufgehoben**Art. 4 Abs. 4-6*

<sup>4</sup> Die folgenden Daten von Tieren der Schweinegattung werden in die Datenbank aufgenommen:

- a. bei der Geburt von Tieren:
  1. die Nummer der Tierhaltung,
  2. die Zahl der gekennzeichneten Tiere,
  3. das Geburtsdatum,
  4. das Datum der Meldung;
- b. bei der Einfuhr von Tieren:
  1. das Ursprungsland und die Identifikationsnummer der Tierhaltung im Ursprungsland,
  2. die Nummer der Tierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Geburtsdatum, falls bekannt,
  5. das Einfuhrdatum,
  6. das Datum der Meldung;
- c. beim Zugang von Tieren von einer anderen Tierhaltung im Inland:
  1. die Nummer der Tierhaltung,
  2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Zugangsdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- d. bei der Schlachtung von Tieren:
  1. die Nummer der Tierhaltung,
  2. die Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Schlachtdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- e. bei der Verendung von gekennzeichneten Tieren:
  1. die Nummer der Tierhaltung,
  2. die Zahl der Tiere,
  3. das Verendungsdatum (Monat),
  4. das Datum der Meldung;
- f. bei der Ausfuhr von Tieren:
  1. die Nummer der Tierhaltung,
  2. die Zahl der Tiere,

3. das Bestimmungsland,
  4. das Datum der Ausfuhr,
  5. das Datum der Meldung;
  - g. die Post- oder Bankverbindung des Tierhalters.
- <sup>5</sup> Die folgenden Daten von Tieren der Ziegen- und Schafgattung werden in die Datenbank aufgenommen: die Post- oder Bankverbindung des Tierhalters.
- <sup>6</sup> Die Daten nach den Absätzen 1, 4 und 5 sind vom Tierhalter dem Betreiber zu melden.

*Art. 5 Abs. 1*

*Aufgehoben*

### **3. Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>9</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr**

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden auf den Ohrmarken und bei den Tieren der Rinder- und Schweinegattung zusätzlich aufgrund der Meldung über die Schlachtung nach den Ansätzen des Anhangs erhoben.

*Anhang Ziff. 5, 6 Bst. b und 8 Bst. c*

5. Gebühr für ein geschlachtetes Tier:
  - a. der Rindergattung; 5.–
  - b. der Schweinegattung –.10
6. Bearbeitungsgebühr nach Artikel 3 Absatz 2 für:
  - b. fehlende Meldung oder fehlende oder mangelhafte Angabe der Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tieres, der Identifikationsnummer des Muttertieres, der Identifikationsnummer des Vatertieres, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums, des Schlachtungsdatums oder der Anzahl Tiere 5.–
8. Gebühren für Abfragen nach Artikel 6 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005<sup>10</sup>, sofern sie nicht kostenlos sind:
  - c. für Bestandesdaten einer Tierhaltung während einem Kalenderjahr nach den Artikeln 2 Buchstabe e, 3 Absatz 1 Buchstabe b–d der TVD-Verordnung sowie Identifi-

<sup>9</sup> SR 916.404.2

<sup>10</sup> SR 916.404

kationsnummer, Geschlecht, Rasse und Farbe der einzelnen Tiere, die bei der Tierhaltung stehen oder seit Anfang des Kalenderjahres gestanden sind. Diese Gebühr versteht sich pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf die gleiche Tierhaltung durch den gleichen Datenempfänger sind nur kostenpflichtig, wenn sie in einem neuen Kalenderjahr anfallen.

2.–

#### **4. Verordnung vom 10. November 2004<sup>11</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

##### *Art. 2 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Für Tiere der Rindergattung werden die Beiträge ausgerichtet, wenn die Meldung der Geburt oder die Meldung der Schlachtung eines Tieres nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 23. November 2005<sup>12</sup> über die Tierverskehr-Datenbank bei der Tierverskehr-Datenbank eingegangen ist.

<sup>1bis</sup> Für Tiere der Schweinegattung werden die Beiträge ausgerichtet, wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverskehr-Datenbank bei der Tierverskehr-Datenbank eingegangen ist.

##### *Art. 3*

Der Betreiber der Tierverskehr-Datenbank erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Er kann diese mit den Gebühren, welche die Betriebe nach der Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>13</sup> über die Gebühren für den Tierverskehr schulden, verrechnen.

#### **5. Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>14</sup>**

##### *Art. 2 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Kantone erheben:

- e. Daten zu Tierhaltungen mit Klautentieren, Equiden, Hausgeflügel, Fischen, ausgenommen Zierfische, oder Bienen nach den Artikeln 7 und 18a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>15</sup>, die dem Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>16</sup> dienen, soweit die Daten nicht

<sup>11</sup> SR 916.407

<sup>12</sup> SR 916.404

<sup>13</sup> SR 916.404.2

<sup>14</sup> SR 919.117.71

<sup>15</sup> SR 916.401

<sup>16</sup> SR 916.40

schon im Rahmen von Absatz 1 Buchstaben a und b erfasst wurden  
(Anhang 2, Nummern I und II);

### III

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am *(1. Januar 2009)* in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 10 Absatz 2 und 14 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie die folgenden Änderungen bisherigen Rechts treten am *(1. Juli 2009)* in Kraft:

- a. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung vom 23. November 2005<sup>17</sup> über die Tierverkehr-Datenbank;
- b. Artikel 3 Absatz 1 und Ziffer 5 Buchstabe b des Anhangs der Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>18</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr;
- c. Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> der Verordnung vom 10. November 2004<sup>19</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

<sup>3</sup> Die Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g sowie 18a treten am *(1.1.2010)* in Kraft.

.... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>17</sup> SR 916.404

<sup>18</sup> SR 916.404.2

<sup>19</sup> SR 916.407